

Neues aus der Rechtsprechung

Kündigung wegen Entwendens von Desinfektionsmittel wirksam

Im Zuge der Pandemie haben bestimmte Alltagsgegenstände scheinbar an Wert gewonnen. Gerade während des ersten Lockdowns im Frühjahr war Toilettenpapier etwa für viele Gold wert. Ähnliches galt und gilt zeitweise für Desinfektionsmittel. Wie ein Arbeitgeber auf das Entwenden entsprechender Gegenstände im Betrieb reagieren kann, hatte jüngst das LAG Düsseldorf zu entscheiden (Urteil vom 14. Januar 2021, Az. 5 Sa 483/20).

Der Kläger war als Be- und Entlader sowie Wäscher von Fahrzeugen bei der Beklagten beschäftigt. Dabei war er unter anderem in einer Nachschicht mit sechs bis sieben Kollegen tätig. Seinen eigenen PKW parkte er regelmäßig in der Nähe des Arbeitsplatzes. Im Rahmen stichprobenartiger Ausfahrtskontrollen wurde gegen 07:50 Uhr morgens vom Werkschutz im Kofferraum des Klägers eine ungeöffnete Plastikflasche mit einem Liter Desinfektionsmittel sowie eine Handtuchrolle gefunden. Der Wert des Desinfektionsmittels betrug ca. 40,00 €. Die Beklagte sprach daraufhin eine außerordentliche Kündigung aus.

Der Kläger verteidigte sein Verhalten damit, dass er sich während der Arbeit jede Stunde zu seinem Fahrzeug begeben habe, um sich die Hände zu desinfizieren. Das vom ihm aus den Waschräumen in sein Fahrzeug gebrachte Mittel habe er für sich und seine Kollegen verwenden wollen, zumal in den Waschräumen nicht zu jeder Zeit ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung gestanden hätte. Bei der Ausfahrt vom Betriebsgelände habe er dann schlicht vergessen, dass sich das Desinfektionsmittel noch in seinem Kofferraum befunden habe. Weiterhin führt der Kläger an, dass er aufgrund der Tätigkeit seiner Frau in der Pflege mit Desinfektionsmittel ausreichend versorgt gewesen sei.

Die Beklagte hielt dem entgegen, dass der Kläger dem Werkschutz „gestanden habe“, dass er das Desinfektionsmittel habe mitnehmen wollen. Hierzu hätte sich der Kläger jedoch berechtigt gesehen, um

sich unterwegs die Hände zu desinfizieren. Ferner trug die Beklagte vor, sie habe mit Aushängen im Sanitärbereich darauf hingewiesen, dass das Mitnehmen von Desinfektionsmitteln eine fristlose Kündigung und Anzeige zur Folge haben könne.

Nach Ansicht des LAG Düsseldorf ist die Kündigung rechtswirksam. Das LAG ging davon aus, dass sich der Kläger das Desinfektionsmittel zugeeignet habe, um es für sich selbst zu verwenden. Eine vorherige Abmahnung sei nicht erforderlich gewesen. Der Kläger habe im Wissen um die geringe Verfügbarkeit von Desinfektionsmittel im Allgemeinen und bei der Beklagten insbesondere, dennoch eine nicht geringe Menge Desinfektionsmittel entwendet. Dabei habe er auch in Kauf genommen, dass dies dazu führe, dass seinen Kollegen kein Desinfektionsmittel zur Verfügung steht. Ihm habe dabei klar sein müssen, dass er das Desinfektionsmittel nicht an sich nehmen durfte.

Die Einzelfallentscheidung zeigt, dass es auch in Pandemiezeiten dem Arbeitnehmer grundsätzlich nicht erlaubt ist, vom Arbeitgeber im Rahmen der Arbeitsleistung zur Verfügung gestellte Gegenstände sich anzueignen. Sonderregeln für pandemiebedingten Mundraub gibt es nicht. Insofern überrascht das Urteil nicht.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Dr. Jonas Singraven
+49 (0) 221 650 65-129
jonas.singraven@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49 (0) 221 650 65-129
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de